



Arbeitnehmer/innen der
Oprisa GmbH
Campingweg 1
86698 Oberndorf

Gesprächspartner	Telefon	Aktenzeichen	Datum
Alexandra Kaboth-Sturm	0821/809997-0	26/510144/HS/ka	20. Oktober 2026

1 IN 228/26

Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Oprisa GmbH, Campingweg 1, 86698 Oberndorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichts - Insolvenzgerichts - Nördlingen vom 02.10.2026 wurde über das Vermögen der Oprisa GmbH die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und Dr. Harald Schwartz zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

1.

Wir haben Sie als Beteiligten erfasst. Bitte beachten Sie, dass eine Forderungsanmeldung erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich ist. Hierzu werden Sie mit gesondertem Schreiben informiert.

2.

Sie sind möglicherweise als Arbeitnehmer bei der Schuldnerin beschäftigt.

3.

Auf Grund der wirtschaftlichen und finanziellen Situation ist eine Fortführung des Geschäftsbetriebs nicht möglich. Der Geschäftsbetrieb ist bereits faktisch eingestellt. Eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit besteht seitens der Schuldnerin nicht.

4.

Sie werden hiermit durch die Oprisa GmbH mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters vorsorglich mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsverpflichtung freigestellt unter Anrechnung gegebenenfalls bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehender - nicht durch Insolvenzgeld abgegoltener - Urlaubsansprüche / Ansprüche aus Überstunden bzw. Arbeitszeitguthaben. Ein anderweitiger Verdienst während der Freistellung wird auf Ihre vertragliche Vergütung angerechnet, es gilt der § 615 S. 2 BGB.

Ab Freistellung haben Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 157 Abs. 3 SGB III einen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit. Voraussetzung hierfür ist allerdings Ihre persönliche Antragstellung bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB III.

5.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber unterrichten, dass rückständige Lohn- und Gehaltsforderungen durch Insolvenzgeldzahlungen der Agentur für Arbeit gedeckt sind. Für die Gewährung des Insolvenzgeldes muss von Ihnen gemäß § 323 SGB III ein entsprechender Insolvenzgeldantrag gestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass der Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld von Ihnen gemäß § 324 Abs. 3 SGB III innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis, vorliegend voraussichtlich die Eröffnung** des Insolvenzverfahrens bei der Agentur für Arbeit gestellt sein muss.

Insolvenzgeldbescheinigung können erst **nach dem Insolvenzereignis** (Abweisung mangels Masse oder Eröffnung) ausgestellt werden.

6.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie gegenüber der Agentur für Arbeit, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine sofortige persönliche Meldepflicht haben. Dort müssen Sie sich unverzüglich arbeitsuchend bzw. arbeitslos melden.

Bei verspäteter Meldung müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld dauerhaft gekürzt wird, wenn Sie wegen fehlender Anschlussbeschäftigung Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen wollen.

7.

Von telefonischen Anfragen oder solchen per E-Mail wird gebeten Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Mihai Oprisa
Geschäftsführer



Dr. Harald Schwartz
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenz- und
Sanierungsrecht
als vorläufiger Insolvenzverwalter